Landespolizeidirektion Tirol

polizei.gv.at

GZ: PAD/25/02106392/001/AA

Änderung der Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol betreffend die Festsetzung von Vormerkzeichen die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

§ 1 Abs.1

Auf Grund des § 48 Abs.5 KFG 1967 werden die Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung im Bereich der Stadt Innsbruck vorbehalten sind, wie folgt festgesetzt:

 a) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Taxigewerbes bestimmt sind,

I - ...TX

b) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Mietwagengewerbes bestimmt sind,

I - ...MW

c) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH bestimmt sind,

I - ...IVB

d) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Dienststellen des Magistrates der Stadt Innsbruck bestimmt sind, (geändert)

I - ...IBK

e) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Landesverwaltung bestimmt sind,

I - ...LV

- f) Für Fahrzeuge, die im Bereich der Freiwilligen Rettung Innsbruck bestimmt sind
 - Für Fahrzeuge, die im Bereich der Freiwilligen Rettung Innsbruck bestimmt sind:

I-100RD bis I-199RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Johanniter bestimmt sind:

I-200RD bis I-250RD

Für Fahrzeuge, die im Bereich des Malteser Hospitaldienstes bestimmt sind:

I-251RD bis I-299 RD

Für Fahrzeuge, die im Bereich der Ambulanz Austria bestimmt sind:

I-300RD bis I-350 RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der International Ambulance bestimmt sind:

I-351RD bis I-399RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Ambulanz Nordtirol bestimmt sind:

I-400RD bis I-450RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Ambulance Tirol bestimmt sind:

I-451RD bis I-499RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich des Arbeiter-Samariter-Bund bestimmt sind:

I-500RD bis I-549 RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich des österreichischen Notfallmedizinischer Dienst bestimmt sind:

I-550RD bis I-599RD

 Für Fahrzeuge, die im Bereich der Alpen-Adria-Verein für Kranken und Notfalltransport bestimmt sind:

I-600RD bis I-649RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der EURO-SOS-Rescue Social & Medical Service Bestimmt sind:

I-650RD bis I-699RD

g) Für Fahrzeuge, die im Bereich der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG bestimmt sind: (neu)

I - ...IKB

§ 1 Abs.2

Die bisher unter dem Vormerkzeichen I-...IBK aufrecht gemeldeten Kraftfahrzeuge der Innsbrucker Kommunalbetriebe können bis zur Abmeldung des Kraftfahrzeuges weitergeführt werden. Bei einer Neuanmeldung sind Vormerkzeichen gemäß dieser Verordnung zu verwenden.

§ 1 Abs.3

Die bisher auf die Firma Euroambulance – "europaweite qualitative Krankentransport & Intensivverlegungsdienste gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft m.b.H." zugewiesenen Vormerkzeichen I-550RD bis I-599RD werden auf Grund der Auflösung der Gesellschaft der neu gegründeten Rettungsorganisation – "österr. Notfall Medizinischer Dienst – Rettungsorganisation" zugewiesen.

§ 1 Abs.4

Diese Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol
vom 01.01.2025 außer Kraft.

Innsbruck, 08.10.2025

en Landespolizeidirektor

. Johannes Freiseisen, MA

Stv. Landespolizeidirektor

Leiter Geschäftsbereich B